

## § 12

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich einberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

## § 13

Der Mitgliederversammlung obliegen neben den im BGB geregelten Aufgaben die nachfolgend aufgeführten:

- Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand sowie der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes und des Beirats;
- Wahl des Vorstandes, des Beirats sowie der 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jeder Vorstand und Beirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl (längstens jedoch 3 Monate) im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat vorzeitig aus, so bestimmt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Richtlinien für freiwillige Zuwendungen.

## § 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

## § 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los. Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## IV. Satzungsänderung und Auflösung

### § 16

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an den Bodenseekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Claude-Dornier-Schule in Friedrichshafen zu verwenden hat.

(Die Satzung trat am 14. Oktober 1987 in Kraft, wurde am 11. Januar 1990 und zuletzt am 25. November 2014 geändert.)



**Freunde und Förderer der  
CLAUDE-DORNIER-SCHULE  
Friedrichshafen e.V.**

## SATZUNG

**CLAUDE-DORNIER-SCHULE  
Steinbeisstraße 26  
88046 Friedrichshafen**

Telefon 07541 7003-330  
Telefax 07541 7003-329  
schulleitung@cds-fn.de  
www.cds-fn.de

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Claude-Dornier-Schule Friedrichshafen e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Schule auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung

- bei der beruflichen Aus-, Fach- und Weiterbildung in Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben und der Kreishandwerkerschaft Bodenseekreis zu fördern,
- die Zusammenarbeit zwischen den am Schulleben beteiligten Mitgliedern zu pflegen,
- die sozialen und kulturellen Belange im Umfeld der Schule zu fördern und
- ein Forum für die technische Information zu bilden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.  
Der Verein kann Einrichtungen und Ausstattungen über die verfügbaren Mittel des Schulträgers hinaus ergänzen.

### § 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft und Einkünfte

### § 5

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Körperschaften.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

### § 6

Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus den Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen,
- c) aus Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) aus Zahlungen an den Verein als Träger geförderter Maßnahmen.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schulleiter als 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende soll nicht der Schule angehören.

### § 8a Beirat

Es besteht ein Beirat, der den Vorstand bei seinen Aufgaben berät. Dem Beirat gehören an:

- a) ein Vertreter des Bodenseekreises als Schulträger
- b) ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- c) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft
- d) ein Vertreter des Hotel- und Gaststättenverbandes Baden-Württemberg e. V.
- e) ein Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen
- f) ein Vertreter aus der Elternschaft
- g) ein Vertreter aus der Schülerschaft
- h) ein Vertreter aus der Lehrerschaft

### § 9

Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein vertretungsbe-rechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes mit Beirat und der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer führt im Benehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden die laufen-den Geschäfte des Vereins.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

### § 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder aus Vorstand und Beirat anwesend sind.

### § 11

Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Beirat über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.